

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

18 (25.3.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 18

Karlsruhe, den 25. März

1922

Inhalt:

- | | | |
|--|--|---|
| Nr. 95. Freifahrt zwischen Wohn- und Dienstort. | | Nr. 98. Dienstanweisung für Briefbeutelbeförderung durch das
Zugbegleitpersonal. |
| Nr. 96. Arbeiterpensionskasse; Beitragserstattung aus Abteilung B. | | |
| Nr. 97. Ausgabe der Hausbrandkohlen an die Bezüher. | | |

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 95. Freifahrt zwischen Wohn- und Dienstort. (A 5. Zb 51. Nr. M 531.)

Unter Aufhebung der Verfügung Nr. Zb 3a A vom 5. Oktober 1920 (Freifahrt der Beamten zwischen Dienst- und Wohnort) und des § 19 der Freifahrtordnung (Freifahrt für Arbeiter zur Fahrt zwischen dem Wohn- und Beschäftigungsort) wird auf Anordnung des Herrn Reichsverkehrsministers bestimmt:

1. Freifahrt zwischen Wohn- und Dienstort wird allen Eisenbahnbediensteten gewährt, die wegen des am Dienstort bestehenden Wohnungsmangels gezwungen sind, außerhalb des Dienstortes zu wohnen. Als Entfernungsgrenze, bis zu welcher freie Fahrt zu dem angegebenen Zweck gewährt werden darf, sind im allgemeinen 30 km anzusehen. Bei größeren Entfernungen kann die Vergünstigung nur zur Schonung bestehender Verhältnisse und für neue Anträge nur nach eingehender und sorgfältiger Prüfung aller für den Einzelfall in Betracht kommenden Umstände gewährt werden.

2. Die freie Fahrt kann denjenigen Bediensteten nicht weiter gewährt werden, die bereits vor Eintritt des Wohnungsmangels die Erlaubnis hatten, außerhalb ihres Dienstortes zu wohnen, oder diese Erlaubnis später aus rein persönlichen Gründen erhalten haben.

3. Auch wenn an sich für Einzelpersonen am Dienstorte Unterkunftsmöglichkeit besteht (möblierte Zimmer), kann Bediensteten, die infolge Wohnungsmangels ihren Hausstand am Dienstorte nicht einrichten können, freie Fahrt zur Ermöglichung der Beibehaltung des Wohnsitzes am Wohnort ihrer Familie gewährt werden, sofern nach Lage der Verhältnisse (Entfernung, Zugverbindung usw.) hiergegen keine dienstlichen Bedenken bestehen und infolge der Beibehaltung des Wohnsitzes bei der Familie die Entschädigung für doppelte Haushaltsführung erpart wird.

4. Ferner kann auch ohne die nach Ziffer 1 Satz 1 erforderliche Voraussetzung freie Fahrt gewährt werden, wenn der Bedienstete am Dienstort in einem entlegenen Ortsteil oder an einem Orte wohnt, den nach der am Dienstorte üblichen Wohnsitz dort selbst berufstätige Personen in größerer Zahl als Wohnsitz zu wählen pflegen (z. B. Vororte und entlegene Ortsteile von Großstädten).

5. Für die Gewährung der Freifarten sind die Bezirksstellen zuständig. Die Benutzung von Schnellzügen ist hierbei ausgeschlossen. Die Entscheidung von Anträgen auf ausnahmsweise Genehmigung beim Vorliegen besonderen Bedürfnisses hat sich der Herr Reichsverkehrsminister vorbehalten.

6. Die Freifarten sind bis 31. März 1923 und für die Wagenklasse auszustellen, die den Bediensteten nach § 5 der Freifahrtordnung zusteht. Schwerkriegsbeschädigte Bedienstete, die darnach nur zur Benutzung der 3. oder 4. Wagenklasse berechtigt sind, können auf Grund einer bahn- oder kassenärztlichen Bescheinigung über die Notwendigkeit dieser Maßnahme mit Genehmigung der Eisenbahn-Generaldirektion Freifarten für 2. Wagenklasse erhalten.

7. Diejenigen Eisenbahnbediensteten, denen nach den vorstehenden Bestimmungen Freifahrt nicht gewährt werden kann, sind berechtigt, für ihre Person Monatskarten zum halben Preise der Monatskarten des gewöhnlichen Verkehrs zu lösen. Nähere Bestimmungen hierüber folgen.

8. Diese Verfügung tritt mit dem 1. April 1922 in Kraft und gilt vorerst bis zum 31. März 1923.

9. Die Bezirksstellen werden beauftragt, nachzuprüfen und dauernd zu überwachen, ob im Einzelfall tatsächlich ein Bedürfnis zum Wohnen außerhalb des Dienstortes besteht; namentlich wird hierzu in den Fällen Anlaß bestehen, in denen ledigen Bediensteten ohne eigenen Hausstand die freie Fahrt gewährt worden ist. Der Umstand, daß unverheiratete Bedienstete außerhalb ihres Dienstortes bei Angehörigen Wohnung nehmen und dadurch wirtschaftliche Vorteile genießen, rechtfertigt an sich noch nicht die Gewährung freier Fahrt zwischen Wohn- und Dienstort. Wenn derartigen, aus persönlichen Gründen außerhalb wohnenden Bediensteten schon durch die Genehmigung, außerhalb des Dienstortes wohnen zu dürfen, entgegengekommen wird, so ist kein Anlaß ersichtlich, ihnen auch noch die Kosten für die Fahrt abzunehmen, zumal sie Monatskarten zum halben Preise der Monatskarten des gewöhnlichen Verkehrs erhalten können (vgl. Ziffer 7).

Nr. 96. Arbeiterpensionskasse; Beitragserstattung aus Abteilung B. (A 5. Zb 100.)

Mit Zustimmung des Ausschusses sollen den Arbeitern, die wegen Verringerung des Personalstandes der Reichseisenbahnverwaltung infolge Kündigung seitens der Verwaltung (also ohne eigenes Verschulden) in der Folge zur Entlassung kommen, in sinngemäßer Anwendung des § 54 Ziffer 1a der Satzung die aus eigenen Mitteln entrichteten Beiträge zur Abteilung B im vollen Betrag erstattet werden.

Keine Beilage.

In den Abmeldungen ist am Schlusse des Abschnitts III gegebenenfalls zu bestätigen, ob dies der Fall ist, damit die Beitragserstattung entsprechend vorgenommen werden kann.

Sollten derartige Personen schon abgemeldet worden sein, so wäre dies dem Kassenvorstand nachträglich wegen Regelung der Beitragserstattung noch anzuzeigen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 97. Ausgabe der Hausbrandkohlen an die Bezieher.

(B 23. Nr. Mat 50 a.)

Die Unregelmäßigkeiten bei der Hausbrandkohlenabgabe mehrten sich in letzter Zeit. Vielfach werden die Vorschriften in der Materialienordnung Anhang V, sowie die Anordnungen der Verfügung Nr. 255. B 23. Mat 50 im Amtsblatt Nr. 73 vom 21. Oktober 1921 von den Dienststellen nicht beachtet. Grobe Verfehlungen bei der Gewichtsermittlung auf den Empfangsstationen sind vorgekommen, die in den Kohlen enthaltenen Steine und der Grus wurden vor der Verwiegung und Abgabe durch die Bezieher ausgelesen und entfernt, und schließlich wurde den Beziehern noch ein sogenanntes Gutgewicht gegeben. In dem Ladeverzeichnis für die Hausbrandkohlenladungen, das jeden Wagen vom Magazin ab begleitet, wurde das Rohgewicht bei der Ankunft und dem Abgang teils unrichtig, teils gar nicht vorgetragen oder von dem Wiegebeamten durch Unterschrift nicht bestätigt.

Die Güte der Kohlen im Inland hat gegenüber der Friedenszeit durchweg nachgelassen. Die Eisenbahnverwaltung wird aber von den Kohlenzechen nicht schlechter als jeder andere Kohlenhändler beliefert. Sie läßt überdies die Kohlen bei der Anlieferung auf ihre Güte prüfen. Die Eisenbahnverwaltung muß auch das volle Gewicht einschließlich der etwa beigemengten Kohlensteine und des Kohlengruses im voraus bezahlen. Sie kann daher weder Gutgewicht gewähren, noch gestatten, daß die Bezieher vor der Empfangnahme der Kohlen Steine und Grus beseitigen. Auch müssen Ersatzansprüche wegen schlechter Beschaffenheit der zugewiesenen Kohlen grundsätzlich abgelehnt werden, weil die Kohlen in der gleichen Beschaffenheit an das Personal weitergegeben werden, wie sie von den Zechen eingehen.

Damit die vielen an sich unberechtigten Forderungen sowie die Unregelmäßigkeiten bei der Kohlenabgabe unterbleiben, wird hiermit nach Anhörung des Bezirksbeamten und -betriebsrats angeordnet:

Die Eisenbahnverwaltung übergibt die Hausbrandkohlen in Sammelladungen lose (ohne Körbe) durch die Bezirksmagazine mit Ladeverzeichnis den Empfangsgüterstationen zur Ausgabe an die Kohlenbesteller. Der Stationsvorsteher beauftragt:

- a) die Güterabfertigung, das Gewicht der Ladung beim Eingang und vor Abgang des Wagens, oder das Eigengewicht des entleerten Wagens, wenn sich bei der Abgabe Anstände ergeben haben, bahnamlich festzustellen. Die Richtigkeit dieser Gewichtsfeststellung ist von dem die Verwiegung vornehmenden Beamten auf dem Ladeverzeichnis mit Unterschrift zu bestätigen. Bei Unstimmigkeiten gegenüber dem von der letzten Station im Ladeverzeichnis festgestellten Gewicht ist gemäß § 13 Ziffer 15 der Dienstgutvorschriften eine Tatbestandsaufnahme zu fertigen und der vorgesetzten Betriebsinspektion vorzulegen. Fehlt das Ladeverzeichnis, so ist umgehend eine Abschrift vom absendenden Magazin zu verlangen;
- b) außerdem hat der Stationsvorsteher einen bestimmten Bediensteten mit der Verteilung und Verwiegung der Einzelmengen für die Kohlenbezieher zu beauftragen. Ihm ist das Ladeverzeichnis, sowie das Verzeichnis der einbezahlten Kohlengelber der Kohlenbesteller zu übergeben, aus welchen Unterlagen er die dem Wagen zu entnehmende Gesamtmenge und die jedem Kohlenbezieher auszuhändigende Menge festzustellen hat.

Die Kohlen müssen bei der Einzelabgabe verwogen werden. Wiegegebühren werden hierfür nicht erhoben. Am zuverlässigsten erfolgt die Gewichtsfeststellung, wenn der Eisenbahnwagen während der ganzen Zeit der Entladung auf der Gleiswage stehen bleibt und das Gewicht jeder Teilentnahme durch Verwiegen der im Wagen verbleibenden Restmenge festgestellt wird. Beim Verwiegen ist genau nach § 4 der Anweisung für die Wagen zum Abwägen (Seite 79 der Dienst-anweisung Nr. 220) zu verfahren. Genügt die Tragfähigkeit der Gleiswage nicht zur Feststellung des Rohgewichts der Ladung, so ist die Gleichwage erst nach genügender Teilentladung des Wagens zu benutzen. Da beim fortweisen Auswiegen der Kohlen auf Dezimalwagen Gewichtsmängel nur schwer zu vermeiden sind, soll auf Dezimalwagen nur ausnahmsweise verwogen werden, wenn eine Gleichwage nicht vorhanden oder zurzeit nicht benutzbar ist. Gutgewicht darf bei der Verteilung der Kohlen nicht gewährt werden. Die Kohlenbezieher müssen die Hausbrandkohlen in der Beschaffenheit abnehmen, wie sie der Eisenbahnverwaltung geliefert werden. Der Verkauf oder die sonstige Abgabe der bezogenen Kohlen an Dritte ist verboten. Wer sich diesen Anordnungen nicht fügt, wird von jedem weiteren Kohlenbezug durch die Eisenbahnverwaltung ausgeschlossen.

Verantwortlich für die Gewichtsfeststellung beim Eingang und Weiterlauf des Wagens ist der beauftragte Bedienstete der Güterabfertigung und für die ordnungsmäßige Verteilung und Gewichtsfeststellung der Kohlen an die Bezieher der zweite beauftragte Bedienstete der Station. Dieser Bedienstete hat auf dem Ladeverzeichnis die richtige Verteilung mit seiner Unterschrift in der hierfür vorgesehenen Spalte ebenfalls zu bestätigen.

Der Dienstvorstand haftet für die richtige Anordnung und die Überwachung des Vollzugs.

Die Gewichtsfeststellungen der Wagenladungen und die Verteilung der Kohlen dürfen nicht ein und demselben Bediensteten übertragen werden, weil die Tätigkeit dieser bei den Bediensteten sich gegenseitig zu überwachen hat.

Ergibt die amtliche Gewichtsfeststellung nach Verteilung der Kohlen auf der Station — also vor Abgang des Wagens — ein Mehr- oder ein Mindergewicht, so ist der mit der Verteilung beauftragte Bedienstete zur sofortigen Regelung zu veranlassen.

Der Dienstvorstand, der Wiegebeamte der Güterabfertigung und der mit der Verteilung beauftragte Bedienstete werden im Falle der Vernachlässigung der ihnen auferlegten Pflichten zum Ersatz des Schadens in vollem Umfang herangezogen.

Wird dagegen bei der Verteilung ein Überschuß an Kohlen festgestellt, so hat die Eisenbahndienststelle, welche dies feststellt, dem Magazin, das die Kohlen geliefert hat, und dem Materialamt umgehend fernmündlich und schriftlich hiervon Mitteilung zu machen und die Überschußmenge zu ihren Dienstkohlen zu nehmen. Anrechnung auf das Jahresoll der Dienststellen veranlaßt das Magazin. Unter keinen Umständen darf dieser Überschuß den Beziehern durch Gutgewicht eingewogen und so dem Zugriff durch das Magazin entzogen werden. Verfehlungen nach dieser Hinsicht werden wir verfolgen. Damit die Sammelsendungen an mehrere Stationen nach Möglichkeit eingeschränkt werden, sind die Kohlenbestellungen seitens der Stationen und der Magazine tunlichst auf ganze Wagenladungen abzurichten.

Im Verwaltungsbereich der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe sind die eisenbahnseitige Vermittlung des Hausbrandes an das Personal und die damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile eine Wohlfahrtseinrichtung, die das Personal der übrigen Eisenbahndirektionen im Reich in diesem Umfang nicht genießt.

Von der Einsicht des Personals wird deshalb erwartet, daß es die Vorschriften über den Bezug von Hausbrandkohlen peinlichst befolgt werden, damit die Vorteile dieser Wohlfahrtseinrichtung dem Personal nicht verloren gehen. Bei der Amtsblatt-Verfügung 73/1921 und bei §§ 10, 16 und 18 des Anhanges V der Materialordnung ist auf vorstehende Verfügung hinzuweisen.

Die Dienststellen haben die Verfügung durch Verlesen und Anschlag zur Kenntnis des gesamten Personals zu bringen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 98. Dienstabweisung für Briefbeutelbeförderung durch das Zugbegleitpersonal. (C 34. Vbw 11. Nr. M 260.)

Bis zur Herausgabe einer für die gesamte Reichsbahn geltenden Anweisung über die Beförderung von Briefbeuteln usw. durch das Zugbegleitpersonal tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 die nachstehende

Vorläufige Anweisung

über das Verfahren hinsichtlich der Beförderung von Briefbeuteln sowie Brief- und Zeitungspaketen durch das Zugbegleitpersonal in Kraft.

1. Erstmögliche Benützung von Zügen.

Die Zustimmung zur erstmaligen Benützung von Zügen zur Beförderung von Briefbeuteln sowie Brief- und Zeitungspaketen durch das Eisenbahnpersonal ist von dem Bahnpostamt oder Postamt, das den Postbetrieb auf der Bahnstrecke wahrnimmt, bei der Eisenbahnstation, der das Zugbegleitpersonal der Strecke unterstellt ist, zu beantragen. Die Eisenbahnstation holt auf dem Dienstwege die Genehmigung der Eisenbahn-Generaldirektion ein.

2. Hinzutritt und Wegfall von Kartenschlüssen.

Beim Hinzutritt oder Wegfall von Kartenschlüssen für einen zur Briefbeutelbeförderung benützten Zug wird die Eisenbahnstation, der das Zugbegleitpersonal dienstlich unterstellt ist, von dem Bahnpostamt oder Postamt benachrichtigt, das den Postbetrieb auf der Bahnstrecke wahrnimmt.

3. Sonstiger Schriftwechsel.

Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Verfahren bei der Briefbeutelbeförderung durch Eisenbahnpersonal werden mit der Eisenbahn-Generaldirektion von derjenigen Ober-Postdirektion erledigt, die bestimmungsgemäß in Fahrplanangelegenheiten den Verkehr mit jener Behörde zu vermitteln hat.

Die laufenden Angelegenheiten erledigen die Bahnpostämter oder Postämter im Benehmen mit den Eisenbahnstationen.

4. Aufstellung der Briefbeutelverzeichnisse.

Die Verzeichnisse, auf Grund derer die Beförderung der Briefbeutel durch das Eisenbahnpersonal zu erfolgen hat, sind von den Bahnpostämtern aufzustellen. Einer Neuaufstellung sämtlicher Verzeichnisse bei jedem Fahrplanwechsel bedarf es nicht. Es genügt, wenn die einzelnen Verzeichnisse von Fall zu Fall je nach Bedürfnis erneuert werden.

Ausfertigungen jedes neu aufgestellten Verzeichnisses sind den zuständigen Eisenbahnstationen und derjenigen Postanstalt zu übersenden, die regelmäßig das Verzeichnis an den Eisenbahnzugbeamten zu übergeben hat.

Die Lieferung der Formulare zu den Briefbeutelverzeichnissen erfolgt allgemein durch das Bahnpostamt, dem die in Betracht kommende Strecke unterstellt ist.

5. Gesamtverzeichnisse.

Von der Ober-Postdirektion ist bei jedem Fahrplanwechsel ein Gesamtverzeichnis der Briefbeutel aufzustellen, die auf den ihr zugeteilten Bahnstrecken durch das Eisenbahnpersonal befördert werden. Ausfertigungen dieses Gesamtverzeichnisses sind der Eisenbahn-Generaldirektion, zu deren Verwaltungsbezirk jene Bahnstrecken gehören, sowie den Bahnpostämtern und bedeutenderen Postämtern des eigenen Bezirks und, soweit nötig, auch der Nachbarbezirke — zur Benützung bei Aufstellung und Berichtigung der Leitübersichten — zu überweisen.

Wenn bei einer Ober-Postdirektion, der mehrere Bahnpostämter unterstellt sind, die Aufstellung eines Gesamtverzeichnisses in dem bezeichneten Umfang auf Schwierigkeiten stößt, kann den Bahnpostämtern für ihren Geschäftsbereich die Aufstellung eigener Gesamtverzeichnisse übertragen werden, die dann als Anlagen zu dem von der Ober-Postdirektion für die sonst in Betracht kommenden Strecken aufgestellten Gesamtverzeichnis dienen.

6. Verabredung des Kartenschlußwechsels.

Die Verabredung der durch Eisenbahnpersonal zu befördernden Briefkartenschlüsse erfolgt durch die Postanstalten selbstständig nach den allgemeinen Bestimmungen der A.D.A., vorausgesetzt, daß die Benutzung des in Betracht kommenden Zuges zur Briefbeutelbeförderung bereits vereinbart ist (vgl. Ziffer 1). Andernfalls hat sich die Absendungspostanstalt des neu einzurichtenden Kartenschlusses an das Bahnpostamt zu wenden, das den Postbetrieb auf der Bahnstrecke wahrnimmt.

Die Zahl der abzusendenden Beutel ist möglichst zu beschränken, damit der Zugbeamte die Übersicht nicht verliert. Wo es angängig ist, sind die Kartenschlüsse als Versteckbeutel zu versenden.

Jede Änderung im Kartenschlußwechsel ist von der Postanstalt, die den Kartenschluß absendet, dem zuständigen Bahnpostamt mitzuteilen, und zwar so zeitig, daß dieses wegen Berichtigung des Briefbeutelverzeichnisses und Benachrichtigung der Eisenbahnbehörde usw. rechtzeitig das Erforderliche veranlassen kann.

7. Übergabe des Briefbeutelverzeichnisses an den Zugbeamten.

Das Briefbeutelverzeichnis wird von derjenigen Postanstalt dem Eisenbahnzugbeamten übermittelt, die als erste dem Zuge Briefbeutel zuführt. Sind Änderungen im Kartenschlußwechsel usw. eingetreten, so ist das Verzeichnis vor der Benutzung zu berichtigen.

8. Empfangsbefcheinigung über die Briefbeutel.

Die Briefbeutel sind vom Postpersonal dem mit ihrer Beförderung betrauten Zugbeamten persönlich zu übergeben. Eine Empfangsbefcheinigung wird von diesem nicht erteilt. Die unbeanstandete Übernahme gilt als Anerkenntnis.

Hingegen hat der Postbote bei Abnahme der Briefbeutel den Empfang im Verzeichnis durch Niederschrift des Namens zu bestätigen.

9. Anerkenntnis bei Beanstandungen.

Unterschiede in der Zahl der Briefbeutel oder sonstige Anstände sind vom übergebenden Teile im Briefbeutelverzeichnis anzuerkennen (z. B. ein Stück $\frac{\text{mehr}}{\text{weniger}}$ Müller). Wenn möglich, ist sogleich bei der Übergabe festzustellen und im Verzeichnis anzugeben, welcher Briefbeutel überzählig ist oder fehlt.

10. Verfahren beim Fehlen von Kartenschlüssen und bei sonstigen Unregelmäßigkeiten.

Die Postanstalt, die einen für sie bestimmten Kartenschluß nicht erhält, meldet dies schleunigst derjenigen Postanstalt, von welcher der Kartenschluß dem Zugbeamten übergeben werden mußte. Diese hat dann nötigenfalls das Weitere zur Ermittlung des Kartenschlusses zu veranlassen.

Wenn auf einer Station das Postpersonal zur Abgabe oder Empfangnahme von Briefbeuteln ausnahmsweise nicht erscheint, so vermerkt dies der Zugbeamte im Briefbeutelverzeichnis und übergibt die abzuweisenden Beutel dem mit dem Ladegeschäft am Gepäckwagen betrauten Eisenbahnbediensteten, der sie dem Fahrdienstleiter aushändigt. Der die Beutel übernehmende Eisenbahnbeamte bescheinigt den Empfang im Briefbeutelverzeichnis und sorgt für die Aufbewahrung der Beutel bis zu deren Abholung. Von dem Vorkommnis macht die Station der beteiligten Postanstalt schriftliche Mitteilung.

11. Ablieferung des Briefbeutelverzeichnisses seitens des Zugbeamten.

Der Zugbeamte gibt das Briefbeutelverzeichnis an den Boten derjenigen Postanstalt ab, die als letzte von dem Zuge Kartenschlüsse erhält. Der Vorsteher der in Betracht kommenden Eisenbahnstation oder der Fahrdienstleiter ist berechtigt, sich das Verzeichnis von dem vorerwähnten Boten vorzeigen zu lassen.

12. Behandlung der abgelieferten Briefbeutelverzeichnisse.

Die abgelieferten Briefbeutelverzeichnisse werden bei der End-Postanstalt (für P. Ag. bei der Abrechnungs-Postanstalt) einer genauen Prüfung in bezug auf die vollzählige Eintragung der Kartenschlüsse und auf das Vorhandensein der Empfangsbefcheinigungen unterzogen. Unregelmäßigkeiten sind, soweit sie nicht f. S. im Benehmen mit den beteiligten Postanstalten abgestellt werden können, ungefümt dem zuständigen Bahnpostamt zu melden. Die erledigten Verzeichnisse werden zug- und monatsweise geheftet, mit einer Bescheinigung über die Vollzähligkeit versehen und jedesmal bis zum 10. des neuen Monats an das Bahnpostamt eingesandt. Dieses bewahrt die Verzeichnisse bei den Kurspapieren auf.

13. Überwachung des Verfahrens.

Die ordnungsmäßige Ausführung des Verfahrens wird von den Bahnpostämtern einerseits und den Vorstehern der Eisenbahnstationen andererseits überwacht. Letztere haben auf dem Dienstwege der Eisenbahn-Generaldirektion zu berichten, falls sich durch die Briefbeutelbeförderung Schwierigkeiten für den Eisenbahndienst ergeben sollten.

Gehen Anträge der Bahnpostämter oder Postämter — Ziffer 1 — bei Stationen ein, denen das Zugbegleitpersonal für die betreffende Beförderungsstrecke nicht unterstellt ist, so sind erstere an die zuständigen Personalstationen zur Erledigung gemäß Ziffer 1 weiterzugeben.

Die Dienststellen verfahren hiernach und unterweisen das in Betracht kommende Personal.